



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 2013

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	28. 5. 2013	24. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	290
	12. 6. 2013	Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderungsgenehmigung vom 18. Januar 2013 zum Bescheid Nummer 7/16 AVR – Bescheid Nummer 7/16 (1E) AVR –	313
	12. 6. 2013	Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau der Reaktoranlage FRJ-2 in Jülich (Bescheid Nummer 7/10 FRJ-2 vom 20. September 2012)	314
	11. 6. 2013	77. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg	317

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2011

**24. Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 28. Mai 2013**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2013 (GV. NRW. S. 43), wird wie folgt geändert:

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Tarifstelle 1.1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird in der Gebührenzeile die Angabe „200“ durch die Angabe „250“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird in der Gebührenzeile die Angabe „400“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c wird in der Gebührenzeile die Angabe „600“ durch die Angabe „750“ ersetzt.
 - d) Es wird folgende neue Gebührenzeile angefügt:
 „d) bei sehr hohem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 1 000“
2. In der Tarifstelle 2.9.5.1 wird in der Gebührenzeile die Angabe „5 000“ durch die Angabe „10 000“ ersetzt.
3. Die Tarifstelle 3.2.7 wird wie folgt gefasst:
 „Schriftliche Auskünfte über bergbaubedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes:
 Auskunft, wonach ein Planungsvorhaben nicht von Gefährdungspotenzialen tangiert ist
Gebühr: Euro 20
 Auskunft über bekannten tiefen/oberflächennahen/tagesnahen Bergbau
Gebühr: Euro 30
 Auskunft über widerrechtlichen Abbau Dritter/Uraltbergbau
Gebühr: Euro 30
 Auskunft über verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus
Gebühr: Euro 30
 Auskunft über bergbaubedingte Methanausgasungen
Gebühr: Euro 15
 Auskunft über bergbaubedingte Veränderungen des Grund- und Grubenwasserstandes
Gebühr: Euro 15“
4. In der Gebührenzeile der Tarifstelle 3.4.2 wird die Angabe „0,2 v. H.“ durch die Angabe „2,0 Prozent“ und die Angabe „250“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
5. In der Tarifstelle 4.1 wird in der Gebührenzeile die Angabe „50“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 8.1.9.1 wird in der Gebührenzeile die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 8.1.9.6 werden nach dem Wort „„Qualifiziert““ die Wörter „einschließlich der Registrierung von Mutterquartieren“ und nach der Angabe „§ 4 Absatz 1 FoVG“ die Wörter „je Registerzeichen“ eingefügt.
8. Die Tarifstelle 8.1.9.7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gebührenzeile werden die Wörter „Euro 60 bis 150“ durch die Angabe „Euro 150“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Teilmengen“ werden die Wörter „an denselben ersten Empfänger“ eingefügt.

9. Die Tarifstelle 8.1.9.12 wird aufgehoben.
10. Die Tarifstelle 10.3.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „einschließlich Prüfungszeugnis“ werden durch die Wörter „oder die Erteilung eines Ersatzzeugnisses“ ersetzt.
 - b) In der Gebührenzeile wird vor dem Wort „Euro“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
11. Die Tarifstelle 10.9.1 wird wie folgt gefasst:
 „10.9.1
 Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten, der Nichterfüllung von Anforderungen sowie des Erreichens oder der Überschreitung von technischen Maßnahmenwerten“
12. Die Tarifstelle 10.9.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 3 und 4“ werden durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In der Gebührenzeile wird die Angabe „1000“ durch die Angabe „2 500“ ersetzt.
13. Die Tarifstellen 10.9.1.2 bis 10.9.2.2 werden durch die folgenden Tarifstellen 10.9.1.2 bis 10.9.1.6 ersetzt:

„10.9.1.2
 Anordnung oder Durchführung von Untersuchungen nach § 9 Absatz 1 Satz 4 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro 10 bis 1 000

10.9.1.3
 Anordnung einer anderweitigen Versorgung oder Fortsetzung der Wasserversorgung mit Auflagen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro 10 bis 2 500

10.9.1.4
 Anordnung zur Unterbrechung der Wasserversorgung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro 10 bis 2 500

10.9.1.5
 Entscheidung über die Anordnung von Maßnahmen bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung von Grenzwerten oder Anforderungen nach § 9 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 9 Satz 2
Gebühr: Euro 10 bis 1 000

10.9.1.6
 Anordnung von Maßnahmen bei Trinkwasser-Installationen nach § 9 Absatz 7 Satz 1 und 2, Absatz 8 Satz 1 und 2
Gebühr: Euro 10 bis 500“
14. Die Tarifstelle 10.9.3 wird die Tarifstelle 10.9.2.
15. Die bisherige Tarifstelle 10.9.3.1 wird die Tarifstelle 10.9.2.1 und wie folgt gefasst:
 „10.9.2.1
 Prüfung einer Anzeige nach § 13 Absatz 1 und 2 TrinkwV 2001
Gebühr: je Anlage Euro 50 bis 1 000“
16. Der Tarifstelle 10.9.2 wird folgende Tarifstelle 10.9.2.3 angefügt:
 „10.9.2.3
 Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 13 Absatz 5 TrinkwV 2001
Gebühr: je Großanlage zur Trinkwassererwärmung Euro 50 bis 1 000“
17. Die Tarifstelle 10.9.3.2 wird aufgehoben.
18. Die Tarifstelle 10.9.3.3 wird die Tarifstelle 10.9.2.2 und wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 13 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 13 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In der Gebührenzeile wird nach dem Wort „Euro“ die Angabe „10“ eingefügt.
19. Die Tarifstelle 10.9.4 wird die Tarifstelle 10.9.3 und das Wort „Bekanntgabe“ durch die Wörter „Zulassung und Listung“ ersetzt.

20. Die Tarifstelle 10.9.4.1 wird die Tarifstelle 10.9.3.1 und das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
21. Die Tarifstelle 10.9.4.2 wird die Tarifstelle 10.9.3.2 und das Wort „Bekanntgabevoraussetzungen“ durch die Wörter „Zulassungs- und Leistungsvoraussetzungen“ ersetzt.
22. Die Tarifstelle 10.9.5 wird die Tarifstelle 10.9.4 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 16 Abs. 6 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 16 Absatz 5“ ersetzt.
 - In der Gebührenzeile wird nach dem Wort „Euro“ die Angabe „50“ eingefügt.
23. Nach der Tarifstelle 10.9.4 wird folgende Tarifstelle 10.9.5 eingefügt:
- „10.9.5
Prüfung von Maßnahmen nach § 16 Absatz 7 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro 25 bis 1 000“
24. Die Tarifstelle 10.9.6.1 wird wie folgt gefasst:
- „10.9.6.1
Entnahme einer Wasserprobe nach §§ 18, 19 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro 25 bis 500
Auslagen: Werden mit der Untersuchung externe Stellen beauftragt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten nach Rechnungslegung durch die beauftragte externe Stelle als Auslagen zu ersetzen.“
25. Nach der Tarifstelle 10.9.6.1 wird folgende Tarifstelle 10.9.6.2 eingefügt:
- „10.9.6.2
Untersuchung einer Wasserprobe nach §§ 18, 19 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro 25 bis 500
Auslagen: Werden mit der Untersuchung externe Stellen beauftragt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten nach Rechnungslegung durch die beauftragte externe Stelle als Auslagen zu ersetzen.“
26. Die bisherige Tarifstelle 10.9.6.2 wird die Tarifstelle 10.9.6.3 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Prüfung“ wird ein Komma und das Wort „Besichtigung“ eingefügt und die Angabe „§ 18 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 18, 19“ ersetzt.
27. Die Tarifstelle 10.9.6.3 wird die Tarifstelle 10.9.6.4 und wie folgt gefasst:
- „10.9.6.4
Aufforderung zur Benennung einer Untersuchungsstelle nach § 19 Absatz 3 Satz 2
Gebühr: Euro 20“
28. Der Tarifstelle 10.9.6 wird folgende Tarifstelle 10.9.6.5 angefügt:
- „10.9.6.5
Anordnung zur Beauftragung einer Untersuchungsstelle nach § 19 Absatz 3 Satz 3
Gebühr: Euro 100“
29. In der Tarifstelle 11.8.1 werden in der Zeile nach der Gebührenzeile nach dem Wort „sind“ die Wörter „im Regelfall“ eingefügt.
30. In der Tarifstelle 11.8.5 wird der Gebührenzeile folgender Zusatz angefügt:
- „Sofern die Amtshandlung auf Grund einer Online-Antragstellung veranlasst wird, kann die Gebühr wegen geringeren Verwaltungsaufwandes um bis zu 30 Prozent verringert werden.“
31. Die Tarifstelle 11.8.15 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 31 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 31 Absatz 1“ ersetzt.
 - Der Gebührenzeile wird folgender Zusatz angefügt:
- „Sofern die Amtshandlung auf Grund einer Online-Antragstellung veranlasst wird, kann die Gebühr wegen geringeren Verwaltungsaufwandes um bis zu 30 Prozent verringert werden.“
32. Die Tarifstelle 11.8.16 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 31 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 31 Absatz 4“ ersetzt.
 - Der Gebührenzeile wird folgender Zusatz angefügt:
- „Sofern die Amtshandlung auf Grund einer Online-Antragstellung veranlasst wird, kann die Gebühr wegen geringeren Verwaltungsaufwandes um bis zu 30 Prozent verringert werden.“
33. Die Tarifstelle 11.9.1 wird wie folgt geändert:
- Bei Buchstabe d werden nach dem Wort „um“ die Wörter „den Betrieb“ eingefügt und das Wort „eine“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - Folgende Gebührenzeile wird angefügt:
- „e) sofern es sich um eine wesentliche Änderung einer Röntgeneinrichtung handelt, die für freiwillige Röntgenreihenuntersuchungen genutzt wird
Gebühr: Euro 150 bis 500“
- Dem sich an die Gebührenzeile anschließenden Absatz wird der Satz „Die Mindestgebühr kann dabei unterschritten werden.“ angefügt.
 - Folgender Absatz wird angefügt:
- „Sofern die Amtshandlung zur Tarifstelle 11.9.1 a) auf Grund einer Genehmigung für den technischen Betrieb im Rahmen von Vorführ- und Leihgenehmigungen veranlasst wird, kann die Gebühr wegen geringeren Verwaltungsaufwandes zusätzlich zu den Regelungen zur Online-Antragstellung um bis zu 50 Prozent verringert werden. Die Mindestgebühr kann dabei unterschritten werden.“
34. Die Tarifstelle 11.9.2 wird wie folgt geändert:
- Dem sich an die Gebührenzeile anschließenden Absatz wird der Satz „Die Mindestgebühr kann dabei unterschritten werden.“ angefügt.
 - Folgender Absatz wird angefügt:
- „Sofern die Amtshandlung auf Grund einer Genehmigung für den technischen Betrieb im Rahmen von Vorführ- und Leihgenehmigungen veranlasst wird, kann die Gebühr wegen geringeren Verwaltungsaufwandes zusätzlich zu den Regelungen zur Online-Antragstellung um bis zu 50 Prozent verringert werden. Die Mindestgebühr kann dabei unterschritten werden.“
35. Die Tarifstelle 11.9.7 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 13 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 13 Absatz 1“ ersetzt.
 - Der Gebührenzeile wird folgender Zusatz angefügt:
- „Sofern die Amtshandlung auf Grund einer Online-Antragstellung veranlasst wird, kann die Gebühr wegen geringeren Verwaltungsaufwandes um bis zu 30 Prozent verringert werden. Die Mindestgebühr kann dabei unterschritten werden.“
36. Die Tarifstelle 11.9.8 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 13 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 13 Absatz 5“ ersetzt.
 - Der letzten Gebührenzeile wird folgender Zusatz angefügt:
- „Sofern die Amtshandlung auf Grund einer Online-Antragstellung veranlasst wird, kann die Gebühr wegen geringeren Verwaltungsaufwandes um bis zu 30 Prozent verringert werden. Die Mindestgebühr kann dabei unterschritten werden.“

37. Der Tarifstelle 11.10.3 werden folgende Tarifstellen angefügt:

„11.11

Sprengstoffrecht

Hinweis:

Die Amtshandlungen nach den Tarifstellen 11.11.2 bis 11.11.2.2, 11.11.4 bis 11.11.7.1, 11.11.9 bis 11.11.11, 11.11.15, 11.11.20 bis 11.11.24 und 11.11.26 bis 11.11.34 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

11.11.1

Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Absatz 6 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Gebühr: Euro 50 bis 300

11.11.2

Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 SprengG

Gebühr: Euro 150 bis 300

Sofern keine aktuelle Zuverlässigkeitsprüfung vorliegt, zuzüglich der Gebühr nach 11.11.3

11.11.2.1

Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab zweiter Ausfertigung)

Gebühr: Euro 10

11.11.2.2

Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 SprengG

Gebühr: Euro 50

11.11.3

Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Absatz 4 und 5 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 Satz 4 und § 14 SprengG

Gebühr: Euro 30 bis 250

11.11.4

Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrgangs nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 SprengG in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Gebühr: Euro 60 zuzüglich Euro 10 je Teilnehmer

11.11.5

Abnahme der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 SprengG (gegebenenfalls zuzüglich Auslagen für Sachverständige) in Verbindung mit §§ 29 bis 31 1. SprengV

Gebühr: Euro 50 bis 300 pro Person

11.11.6

Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 Absatz 2 SprengG

Gebühr: Euro 50

11.11.7

Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 SprengG sowie nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28 SprengG

Gebühr: Euro 200 bis 2 500 zuzüglich der nach Bau-recht anfallenden Gebühren

Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstmenge (NEM) zugrunde gelegt. Die Gebühren betragen:

– bis maximal 500 kg NEM: Euro 200

– je weitere 500 kg bis maximal 5 000 kg NEM: Euro 30

– je weitere 500 kg oberhalb 5 000 kg NEM: Euro 10

Erfordern Amtshandlungen einen über das Übliche hinausgehenden Arbeitsaufwand, so können im angegebenen Rahmen höhere Gebühren in Ansatz gebracht werden.

11.11.7.1

Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 SprengG

Gebühr: Euro 50 bis 1 250

11.11.8

Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Absatz 4 SprengG

Gebühr: Euro 70 bis 1 000

11.11.8.1

Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4 SprengG

Gebühr: Euro 70 bis 700

11.11.8.2

Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4 SprengG

Gebühr: Euro 70 bis 700

11.11.9

Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 SprengG

Gebühr: Euro 40 bis 80

Sofern keine aktuelle Zuverlässigkeitsprüfung vorliegt, zuzüglich der Gebühr nach 11.11.3

11.11.9.1

Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 SprengG

Gebühr: Euro 40

11.11.9.2

Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 SprengG

Gebühr: Euro 40

Sofern keine aktuelle Zuverlässigkeitsprüfung vorliegt, zuzüglich der Gebühr nach 11.11.3

11.11.10

Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3 SprengG

Gebühr: Euro 40

Sofern keine aktuelle Zuverlässigkeitsprüfung vorliegt, zuzüglich der Gebühr nach 11.11.3

11.11.11

Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Absatz 5 SprengG

Gebühr: Euro 40

11.11.12

Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1 SprengG

Gebühr: Euro 50 bis 150

Sofern keine aktuelle Zuverlässigkeitsprüfung vorliegt, zuzüglich der Gebühr nach 11.11.3

11.11.12.1

Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1 SprengG

Gebühr: Euro 40

11.11.12.2

Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1 SprengG

Gebühr: Euro 40

Sofern keine aktuelle Zuverlässigkeitsprüfung vorliegt, zuzüglich der Gebühr nach 11.11.3

11.11.13

Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Absatz 5 SprengG

Gebühr: Euro 50

11.11.14

Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Absatz 2 SprengG

Gebühr: Euro 80 zuzüglich der Kosten für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger

11.11.15

Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG

Gebühr: Euro 50

11.11.16

Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 oder 4, § 32a Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 4 sowie nach § 33 Absatz 1, 2 oder 3 SprengG

Gebühr: Euro 40 bis 400

11.11.17

Anordnungen nach § 32 Absatz 1, 2 oder 5, § 48 SprengG

Gebühr: Euro 40 bis 1 000

11.11.18

Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 SprengG

Gebühr: Euro 40 bis 500

11.11.19

Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG

Gebühr: bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre

11.11.20

Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Absatz 5 1. SprengV im Einzelfall

Gebühr: Euro 40 bis 300

11.11.21

Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 1. SprengV

Gebühr: Euro 40 bis 300

11.11.22

Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Absatz 2 1. SprengV

Gebühr: Euro 40 bis 300

11.11.23

Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Absatz 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern

Gebühr: Euro 40 bis 500

11.11.24

Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Absatz 1 1. SprengV

Gebühr: Euro 40 bis 300

11.11.25

Anordnung im Einzelfall nach § 24 Absatz 2 1. SprengV

Gebühr: Euro 40 bis 300

11.11.26

Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Absatz 1 1. SprengV

Gebühr: Euro 150 bis 1 000

11.11.27

Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5 Satz 2 1. SprengV

Gebühr: Euro 40

11.11.28

Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2 1. SprengV

Gebühr: Euro 40

Sofern keine aktuelle Zuverlässigkeitsprüfung vorliegt, zuzüglich der Gebühr nach 11.11.3

11.11.29

Prüfung von Unterlagen nach § 40 Absatz 5 1. SprengV

Gebühr: Euro 40 bis 500

11.11.30

Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Absatz 1 1. SprengV

Gebühr: Euro 40 bis 500

11.11.31

Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Absatz 1 1. SprengV

Gebühr: Euro 40

11.11.32

Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 Absatz 1 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

Gebühr: Euro 40 bis 300

11.11.33

Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Absatz 2 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)

Gebühr: Euro 30 bis 100

11.11.34

Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Tarifstellen 11.11.1 bis 11.11.33 aufgeführt sind

Gebühr: Euro 30 bis 600“

38. Nach der Tarifstelle 12.1.1 wird folgende Tarifstelle 12.1.2 eingefügt:

„12.1.2

Überprüfung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (§ 13 c GewO)

Gebühr: Euro 50 bis 300“

39. Die Tarifstellen 12.1.2 bis 12.1.4 werden die Tarifstellen 12.1.3 bis 12.1.5.

40. Die Tarifstelle 12.8.2 wird aufgehoben und die Tarifstelle 12.8.3 wird zur Tarifstelle 12.8.2.

41. In Satz 2 des Hinweises nach der Tarifstelle 12.10 werden die Wörter „§ 34 c Absatz 1 Nummer 1 und 4 GewO“ durch die Wörter „§ 34 c Absatz 1 Nummer 1 und 3 GewO“ ersetzt.

42. Die Tarifstelle 12.10.1.2 wird wie folgt gefasst:

„12.10.1.2

Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes der Darlehensvermittlung (§ 34 c Absatz 1 Nummer 2 GewO)

Gebühr: Euro 200 bis 3 500“

43. Der Tarifstelle 12.18.1 werden folgende Tarifstellen angefügt:

„12.19

Geldwäschegesetz (GwG)

12.19.1

Zustimmung zur Übertragung von internen Sicherungsmaßnahmen sowie von Aufzeichnungen und

- Aufbewahrungen auf Dritte (§ 9 Absatz 3 Satz 2 GwG)
Gebühr: Euro 50 bis 800
- 12.19.2
 Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten oder zur sonstigen Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall (§ 9 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 GwG)
Gebühr: Euro 50 bis 1 000
- 12.19.3
 Bestimmung, dass ein Verpflichteter von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten absehen kann, sofern ein Antrag vorausgeht (§ 9 Absatz 5 Satz 3 GwG)
Gebühr: Euro 50 bis 800
- 12.19.4
 Maßnahmen oder Anordnungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes (§ 16 Absatz 1 Satz 1 GwG)
Gebühr: Euro 50 bis 1 000“
44. Die Tarifstelle 14.3.1 wird wie folgt gefasst:
 „14.3.1
 Genehmigung des Netzbetriebs
 14.3.1.1
 Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970)
Gebühr: Euro 500 bis 100 000
 14.3.1.2
 Untersagung des Betriebs von Energieversorgungsnetzen und vorläufige Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 EnWG
Gebühr: Euro 500 bis 100 000“
45. In der Tarifstelle 14.3.2.1 werden vor dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer“ eingefügt und dem Wort „Netzzugang“ die Wörter „nach § 23 a Absatz 1 EnWG“ angefügt.
46. Die Tarifstellen 14.3.2.2 und 14.3.2.3 werden aufgehoben.
47. Die Tarifstelle 14.3.2.4 wird die Tarifstelle 14.3.2.2.
48. Die Tarifstelle 14.3.3 wird wie folgt geändert:
 a) Nach der Angabe „§ 21 a Abs. 6“ werden ein Komma und die Angabe „§ 21 b Absatz 4“ eingefügt.
 b) Die Wörter „durch Festlegung gegenüber einem Netzbetreiber, einer Gruppe von oder gegenüber allen Netzbetreibern oder durch Genehmigung gegenüber dem Antragsteller“ werden gestrichen.
 c) Die Angabe „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
49. Die Tarifstelle 14.3.3.1 wird wie folgt gefasst:
 „14.3.3.1
 Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit §§ 27, 28 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243)
Gebühr: Euro 500 bis 100 000“
50. Die Tarifstelle 14.3.3.2 wird wie folgt gefasst:
 „14.3.3.2
 Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 50 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261)
Gebühr: Euro 500 bis 100 000“
51. Die Tarifstelle 14.3.3.3 wird wie folgt gefasst:
 „14.3.3.3
 Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit §§ 29, 30 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225)
Gebühr: 500 bis 100 000“
52. Die Tarifstelle 14.3.3.4 wird wie folgt gefasst:
 „14.3.3.4
 Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit §§ 29, 30 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197)
Gebühr: Euro 500 bis 100 000“
53. Die Tarifstelle 14.3.3.5 wird aufgehoben.
54. Die Tarifstelle 14.3.3.6 wird die Tarifstelle 14.3.3.5 und wie folgt gefasst:
 „14.3.3.6
 Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 ARegV
Gebühr: Euro 100 bis 100 000“
55. Die Tarifstellen 14.3.3.7 bis 14.3.3.18 werden aufgehoben.
56. Die Tarifstelle 14.3.4 wird wie folgt gefasst:
 „14.3.4
 Maßnahmen zur Bekämpfung missbräuchlichen Verhaltens von Betreibern von Energieversorgungsnetzen“
57. Die Tarifstelle 14.3.5 wird die Tarifstelle 14.3.4.1 und wie folgt gefasst:
 „14.3.5
 Verpflichtung nach § 30 Absatz 2 EnWG, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Absatz 1 EnWG abzustellen
Gebühr: Euro 500 bis 100 000“
58. Die Tarifstelle 14.3.7 wird die Tarifstelle 14.3.4.2 und die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
59. Die Tarifstelle 14.3.6 wird die Tarifstelle 14.3.4.3.
60. Die Tarifstelle 14.3.8 wird die Tarifstelle 14.3.4.4.
61. In der Tarifstelle 14.3.13 wird die Angabe „Abs. 4“ gestrichen.
62. Die Tarifstelle 14.3.14 wird wie folgt gefasst:
 „14.3.14
 Erteilung, Änderung oder Aufhebung der Genehmigung einer Vereinbarung individueller Netzentgelte oder einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225)
Gebühr: Euro 200 bis 100 000“
63. Die Tarifstelle 14.3.16 wird wie folgt gefasst:
 „14.3.16
 Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Ausnahmegenehmigung nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände – KAE – in der Fassung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49)
Gebühr: Euro 200 bis 50 000“
64. In der Tarifstelle 15 a.1.1 wird in Buchstabe e die Angabe „a) bis e)“ durch die Angabe „a bis d“ ersetzt.
65. Der Tarifstelle 15 a.1.1 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f angefügt:
 „f)
 Entscheidung über einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1

- Nummer 4 bzw. § 80 a Absatz 1, 2 Verwaltungsgerichtsordnung
Gebühr: 1/10 der Gebühr nach den Buchstaben a bis e, höchstens jedoch Euro 10 000.“
66. Die Tarifstelle 15 a.2.16 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird die Gebührenzeile durch „*Gebühr:* 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15 a.1.1 (maßgeblich ist die Gebühr ohne Anrechnung der Gebühren nach den Nummern 3, 6 und 8 der Ergänzung zu Tarifstelle 15 a.1.1)“ ersetzt.
- b) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
 „f) Vor-Ort-Besichtigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung) in anderen Fällen als denen nach Buchstabe a
Gebühr: Je nach Zeitaufwand. Je angefangene Stunde sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20. Juni 2012 (MBl. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.“
- c) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
 „g) Vor-Ort-Besichtigung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage (einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung), soweit nicht nach § 52 Absatz 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei
Gebühr: Je nach Zeitaufwand. Je angefangene Stunde sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20. Juni 2012 (MBl. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.“
67. Nach der Tarifstelle 15 a.3.3 wird folgender Hinweis eingefügt:
 „Hinweis:
 Die Amtshandlungen der Tarifstellen 15 a.3.3.6 und 15 a.3.3.7 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376, S. 36). Die Gebührensatzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
68. Die Hinweise nach Tarifstelle 15 a.3.3.5 und nach Tarifstelle 15 a.3.3.6 werden gestrichen.
69. In der Tarifstelle 15 a.3.8.11 wird der Buchstabe a wie folgt gefasst:
 „a) Inspektion eines Betriebsbereiches (einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung) nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der 12. BImSchV
Gebühr: Je nach Zeitaufwand. Je angefangene Stunde sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20. Juni 2012 (MBl. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.
 (Auslagen, die den Angehörigen der Überwachungsbehörde durch Dienstreisen oder Dienstgänge zur Überwachung entstehen, gelten durch die Gebühr als abgegolten.)“
70. Nach der Tarifstelle 15 a.3.9.3 wird folgende Tarifstelle eingefügt:
 „15 a.3.9.4
 Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Messungen (§ 15 Absatz 2 und 3 der 13. BImSchV).
Gebühr: Euro 100 bis 500“
71. Die Tarifstellen 15 a.3.9.4 bis 15 a.3.9.8 werden die Tarifstellen 15 a.3.9.5 bis 15 a.3.9.9.
72. In der Tarifstelle 15 a.3.11.1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 und 6“ und die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 und 7“ ersetzt.
73. Die Tarifstelle 15 a.3.11.3 wird die Tarifstelle 15 a.3.11.7.
74. Die Tarifstelle 15 a.3.11.5 wird die Tarifstelle 15 a.3.11.3.
75. Nach der Tarifstelle 15 a.3.11.3 werden folgende Tarifstellen 15 a.3.11.4 und 15 a.3.11.5 eingefügt:
 „15 a.3.11.4
 Entscheidung über Verzicht auf kontinuierliche Messung der Hg-Emissionen (§ 11 Absatz 2 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes).
Gebühr: Euro 120 bis 1 200
 15 a.3.11.5
 Zulassung von Einzelmessungen (§ 11 Absatz 6 der 17. BImSchV)“
Gebühr: Euro 120 bis 1 200“
76. Die Tarifstelle 15 a.3.11.4 wird die Tarifstelle 15 a.3.11.6.
77. Der Anmerkung der Tarifstelle 15 b.1 wird folgender Satz angefügt:
 „Sofern von den Schutzvorschriften für den besonderen Artenschutz eine Ausnahme aus Gründen des Artenschutzes erteilt wird (z. B. bei der Genehmigung zur Beringung von Vögeln oder für Netzfänge von Fledermäusen im Rahmen eines Artenschutzprojekts, Genehmigung von Kartierungen im Rahmen einer wissenschaftlichen Ausbildung), kann aus Gründen der Billigkeit auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet werden.“
78. Die Tarifstelle 15 b.5.1 wird wie folgt gefasst:
 „15 b.5.1
 Erteilung von Bescheinigungen nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit
 – Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 für die Ausfuhr/Wiederausfuhr,
 – Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 für die Vermarktung,
 – Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 für den Transport
Gebühr: Euro 5 bis 1 500“
79. In der Tarifstelle 15 b.5.3 wird die letzte Anmerkung zu den Tarifstellen 15 b.5.1 bis 15 b.5.3 gestrichen.
80. Die Tarifstelle 15 d wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesumweltamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „zuständige Ministerium“ und das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW“ ersetzt.
81. Die Tarifstelle 15 d.1 wird wie folgt geändert:
 a) In Buchstabe a wird die Angabe „72“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
 b) In Buchstabe b wird die Angabe „57“ durch die Angabe „62“ ersetzt.
 c) In Buchstabe c wird die Angabe „47“ durch die Angabe „53“ ersetzt.
82. Die Gebührenzeilen zur Tarifstelle 15.g.1 werden wie folgt gefasst:
 „a) *Gebühr:* Euro 73
 b) *Gebühr:* Euro 58
 c) *Gebühr:* Euro 47

- d) *Gebühr*: Euro 35“
83. Nach der Tarifstelle 16.15.3 werden folgende Tarifstellen eingefügt:
- „16.16 Düngerecht
Amtshandlungen nach der Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221)
16.16.1
Entscheidung über den Antrag auf erhöhte Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (§ 4 Absatz 4 DüV)
Gebühr: Euro 100
16.16.2
Entscheidung über den Antrag auf Verschiebung der Sperrfrist (§ 4 Absatz 5 DüV)
Gebühr: Euro 50“
84. Die Tarifstelle 16 a.5 wird wie folgt gefasst:
- „16 a.5
Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Einhaltung der Milchgüterverordnung in Verbindung mit der Landesgüterverordnung-Milch
Gebühr: Euro 100 bis 10 000“
85. In der Tarifstelle 16 a.7 wird in der Gebührenzeile die Angabe „41“ durch die Angabe „58“ ersetzt.
86. In der Tarifstelle 16 a.8.3 werden die Wörter „gemäß § 4 Fleischgesetz“ durch die Wörter „oder deren Widerruf, Rücknahme oder Erlöschen gemäß §§ 4 bis 6 Fleischgesetz oder das Ruhenlassen der Tätigkeit nach § 15 Absatz 3 der 2. FIGDV“ ersetzt.
87. In der Tarifstelle 16 a.11 werden dem Wort „Marktstrukturgesetz“ die Wörter „und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007“ angefügt.
88. In der Tarifstelle 16 a.11.1 werden die Wörter „einer Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz“ durch die Wörter „von Agrarorganisationen“ ersetzt.
89. Nach der Tarifstelle 16 a.11.2 werden folgende Tarifstellen eingefügt:
- „16 a.11.3
Entscheidung über die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen nach Prüfung von Änderungen durch die Agrarorganisationen
Gebühr: Euro 50 bis 750
16 a.11.4
Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen
Gebühr: Euro 100 bis 2 000
16 a.11.5
Ausstellung von Bescheinigungen im Rahmen der Vereinsaufsicht über wirtschaftliche Vereine nach dem Marktstrukturgesetz
Gebühr: Euro 50 bis 500“
90. Nach der Tarifstelle 16 a.15.4 wird folgende Tarifstelle eingefügt:
- „16 a.15.5
Entscheidung über die Genehmigung eines neuen/geänderten Kontrollkonzeptes einer zugelassenen privaten Kontrollstelle für die Kontrolle von Herstellern einer nach Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zugelassenen Lebensmittelspezialität gemäß § 3 Absatz 1 Kontrollstellen-Zulassungsverordnung NRW – KZV NRW.
Gebühr: Euro 50 bis 750“
91. Die Tarifstelle 16 a.16 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „(im Folgenden EG-Öko-DVO)“ werden die Wörter „sowie in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 (im Folgenden EG-Öko-Import-VO) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „(BGBl. I Nr. 56 vom 10.12.2008, S. 2358)“ werden die Wörter „in den jeweils geltenden Fassungen“ gestrichen.
92. In der Tarifstelle 16 a.16.2 werden die Wörter „Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen bei Unternehmen, die dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 1 EG-Öko-VO oder § 6 ÖLG unterstehen“ durch die Wörter „Amtshandlungen und ordnungsbehördliche Maßnahmen bezüglich Unternehmen, die Tätigkeiten bezüglich Erzeugnissen aus dem Anwendungsbereich der EG-Öko-VO, EG-Öko-DVO und EG-Öko-Import-VO durchführen“ ersetzt.
93. Die Tarifstelle 16 a.16.3 wird aufgehoben und die Tarifstellen 16 a.16.4 bis 16 a.16.13 werden die Tarifstellen 16 a.16.3 bis 16 a.16.12.
94. In der Tarifstelle 18.1 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „58“ ersetzt.
95. In der Tarifstelle 18 a.0.1 werden nach dem Wort „Antragstellers“ die Wörter „außerhalb der Dienststunden“ eingefügt.
96. In der Tarifstelle 18 a.0.1.1 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „Samstagen (ganztägig) sowie an sonstigen“ eingefügt.
97. In der Tarifstelle 18 a.0.2 wird die Angabe „1.7.2011 (MBl. NRW. S. 241)“ durch die Wörter „20. Juni 2012 (MBl. NRW. S. 528)“ ersetzt.
98. In der Tarifstelle 18 a.2.4 wird in der Gebührenzeile die Angabe „85“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
99. Der Hinweis zur Tarifstelle 21.1.7 wird zum Hinweis zur Tarifstelle 21.1.8.
100. Der Tarifstelle 21.1.8 wird folgende Tarifstelle angefügt:
- „21.1.9
Zulassung und Durchführung einer Externenprüfung gemäß der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs
Gebühr: Euro 300 bis 660“
101. In der Tarifstelle 23.0.1 wird die Angabe „1.7.2011 (MBl. NRW. S. 241)“ durch die Wörter „20. Juni 2012 (MBl. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
102. In der Tarifstelle 23.0.2 werden nach dem Wort „Antragstellers“ die Wörter „außerhalb der Dienststunden“ eingefügt.
103. In der Tarifstelle 23.0.2.1 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „Samstagen (ganztägig) sowie an sonstigen“ eingefügt.
104. In der Tarifstelle 23.0.3 wird die Angabe „1.7.2011 (MBl. NRW. S. 241)“ durch die Wörter „20. Juni 2012 (MBl. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
105. In der Tarifstelle 23.3.1.5 werden in der Gebührenzeile die Wörter „*Gebühr*: in Höhe der Tarifstelle 23.3.1.1.10“ durch die Wörter „*Gebühr*: Die Kosten der Amtshandlung sind nach Tarifstelle 23.0.1 zu berechnen.“ ersetzt.
106. In der Tarifstelle 23.4.2.7 wird das Wort „Antarg“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.
107. Die Tarifstelle 23.4.3.6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Durchführungsverordnung“ und nach der Angabe „(BGBl. I S. 1905)“ wird jeweils ein Komma eingefügt.
- b) Die Wörter „in der Neufassung der Bekanntmachung vom“ werden durch die Wörter „neu bekannt gemacht am“ ersetzt.
108. Die Tarifstelle 23.8.5.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird die Angabe „0,89“ durch die Angabe „0,86“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „0,78“ durch die Angabe „0,85“ ersetzt.

- c) In Buchstabe c wird die Angabe „0,15“ durch die Angabe „0,17“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d wird die Angabe „0,12“ durch die Angabe „0,15“ ersetzt.
- e) In Buchstabe e wird die Angabe „3,36“ durch die Angabe „3,45“ ersetzt.
- f) In Buchstabe f wird die Angabe „0,99“ durch die Angabe „1,23“ und die Angabe „0,00099“ durch die Angabe „0,00123“ ersetzt.
- g) In Buchstabe g wird die Angabe „0,29“ durch die Angabe „0,75“ und die Angabe „0,00029“ durch die Angabe „0,00075“ ersetzt.
- h) In Buchstabe h wird die Angabe „2,34“ durch die Angabe „1,03“ und die Angabe „0,00234“ durch die Angabe „0,00103“ ersetzt.
109. In der Tarifstelle 23.8.5.2 wird in Buchstabe c die Angabe „3,14“ durch die Angabe „5,73“ ersetzt.
110. Die Tarifstelle 23.8.12 wird wie folgt gefasst:
 „23.8.12
 Amtshandlungen nach der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864) in der jeweils geltenden Fassung“
111. Nach der Tarifstelle 23.8.12 wird folgender Hinweis eingefügt:
 „Hinweis:
 Die Amtshandlung nach der Tarifstelle 23.8.12.2 fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
112. Nach dem Hinweis nach Tarifstelle 23.8.12 werden folgende Tarifstellen eingefügt:
 „23.8.12.1
 Übertragung der Entnahme von Proben von Wildschweinen oder Dachsen zur Untersuchung auf Trichinen und Kennzeichnung an einen Jäger, der Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist, gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Tier-LMÜV
 Gebühr: Euro 15 bis 50
 23.8.12.2
 Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung eines Konzepts zum Zwecke der Schulung von Jägern zur Übertragung der Entnahme von Proben von Wildschweinen oder Dachsen zur Untersuchung auf Trichinen und Kennzeichnung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Tier-LMÜV
 Gebühr: Euro 110 bis 210
 23.8.12.3
 Durchführung von Schulungen für Jäger zur Übertragung der Entnahme von Proben von Wildschweinen oder Dachsen zur Untersuchung auf Trichinen und Kennzeichnung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Tier-LMÜV
 Gebühr: Euro 25“
113. In der Tarifstelle 23.8.14 wird die Gebührenzeile durch die Wörter „Gebühr: Die Kosten der Amtshandlungen sind nach Tarifstelle 23.0.1 zu berechnen.“ ersetzt.
114. In der Tarifstelle 23.10.3.5 wird die Angabe „(ABl. L 194 vom 25. Juli 2009, S. 11)“ durch die Wörter „(ABl. L 194 vom 24.7.2009, S. 11), in der jeweils geltenden Fassung“ und die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
115. In der Tarifstelle 23.13.1.5 wird die Angabe „(ABl. L 194 vom 25. Juli 2009, S. 11)“ durch die Wörter „(ABl. L 194 vom 24.7.2009, S. 11), in der jeweils geltenden Fassung“ und die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
116. In der Tarifstelle 23.13.5 wird die Angabe „12.1. 2005 (ABl. EU Nr. L 35, S.1)“ durch die Wörter „12. Januar 2005 (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung“ und die Angabe „i.V.m.“ durch die Wörter „in Verbindung mit“ ersetzt.
117. Nach der Tarifstelle 23.13.6.2 wird folgende Tarifstelle eingefügt:
 „23.13.6.3
 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung von Betrieben nach § 29 Absatz 2 a FMV, die aus Fetten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Ölen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs oder Fettsäuren pflanzlichen oder tierischen Ursprungs hergestellte Fette, Öle, Fettsäuren, mit Glycerin veresterte Fettsäuren, Mono- und Diglyceride von Fettsäuren oder Salze von Fettsäuren, die sie jeweils nicht selbst hergestellt haben, gemäß § 28 Absatz 2 a FMV als Einzelfuttermittel lose in den Verkehr bringen
 a) bei erstmaliger Entscheidung
 Gebühr: Euro 200 bis 5 000
 b) bei erneuter Prüfung der Voraussetzungen auf Grund Änderungen, die sich im Betrieb ergeben haben
 Gebühr: Euro 50 bis 1 000“
118. Die Tarifstellen 23.13.6.3 bis 23.13.6.5 werden die Tarifstellen 23.13.6.4 bis 23.13.6.6.
119. Die Tarifstellen 23.14 bis 23.14.4.4 werden wie folgt gefasst:
 „23.14
 Übermittlung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), neu bekannt gemacht am 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung
 23.14.1
 Erteilung von Auskünften nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG
 gebührenfrei bis zu einem Verwaltungsaufwand von Euro 1 000
 Gebühr: Die Kosten der Amtshandlung sind nach Tarifstelle 23.0.1 zu berechnen, soweit sie 1 000 Euro übersteigen.
 23.14.2
 Erteilung von sonstigen Informationen / Auskünften nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 VIG
 gebührenfrei bis zu einem Verwaltungsaufwand von Euro 250
 Gebühr: Die Kosten der Amtshandlung sind nach Tarifstelle 23.0.1 zu berechnen, soweit sie 250 Euro übersteigen.
 23.14.3
 Auslagen, soweit die Auskunftserteilung nicht gebührenfrei ist
 23.14.3.1
 Anfertigung von Kopien und Ausdrucken
 je DIN A 4 – Kopie von Papiervorlagen
 Gebühr: Euro 0,10
 23.14.3.2
 je DIN A 3 – Kopie von Papiervorlagen
 Gebühr: Euro 0,15
 23.14.3.3
 je Computerausdruck
 Gebühr: Euro 0,25
 23.14.3.4
 Auslagen für besondere Verpackung und oder besondere Beförderung
 Gebühr: in tatsächlich entstandener Höhe“
120. Nach der Tarifstelle 23.15.3 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

- „23.16
Durchführung des Verfahrens gegenüber dem betroffenen Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmen zur Information der Öffentlichkeit nach § 40 Absatz 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, neu bekannt gemacht am 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 60“
121. In den Tarifstellen 24 a.2 und 24 a.3 werden jeweils nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „gemäß der Anlage 1 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)“ eingefügt.
122. In der Tarifstelle 26.37 werden dem Wort „Sicherstellung“ die Wörter „Anordnung der“ vorangestellt.
123. Die Tarifstelle 28.1.3.4 wird wie folgt gefasst:
„28.1.3.4
Entscheidung über die Erteilung des Ruhrschiifferpatents nach
a) § 8 Absatz 1 und 2 FSchFVO-Ruhr
Gebühr: Euro 100
b) § 11 Absatz 1 FSchFVO-Ruhr
Gebühr: Euro 25“
124. Die Tarifstelle 28.1.3.5 wird wie folgt gefasst:
„28.1.3.5
Entscheidung über die Erteilung von Kennzeichen von Sport- und Kleinfahrzeugen
a) Neuanmeldung
Gebühr: Euro 18
b) Ummeldung
Gebühr: Euro 15
c) Eintragung einer Änderung
Gebühr: Euro 10
d) Ausstellen eines Ersatzausweises
Gebühr: Euro 13“
125. In der Tarifstelle 28.1.5.3 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „Fläche (Ae)“ durch die Wörter „, kanalisierte Fläche (AE,k)“ und in den Gebührezeilen das Wort „Fläche“ durch die Wörter „, kanalisierte Fläche“ ersetzt.
126. In der Tarifstelle 28.1.10 wird das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.
127. Der Tarifstelle 28.1.10.1 wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) bis 50 kJ/s
Für die Änderung der Erlaubnis kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent vermindert werden, wenn die Änderung nur mit geringem Verwaltungsaufwand verbunden ist.“
128. Der Tarifstelle 28.1.10.2 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Änderung der Erlaubnis kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent vermindert werden, wenn die Änderung nur mit geringem Verwaltungsaufwand verbunden ist.“
129. In der Tarifstelle 28.2 wird die Angabe „gem. § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „gemäß § 56 Absatz 2 KrWG“ ersetzt.
130. Die Tarifstelle 28.2.1 wird wie folgt gefasst:
„28.2.1
Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung“
131. Nach der Tarifstelle 28.2.1 werden folgende Tarifstellen 28.2.1.1 bis 28.2.1.4 eingefügt:
„Hinweis:
Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstellen 28.2.1.1 bis 28.2.1.4 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36). Die Gebührenssetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
- 28.2.1.1
Entscheidung über die Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung (§ 12 Absatz 5 KrWG)
Gebühr: Euro 100 bis 5 000
- 28.2.1.2
Bearbeitung von Anzeigen für gemeinnützige Sammlungen (§ 18 Absatz 1 und 5 KrWG)
Gebühr: Euro 50 bis 200
- 28.2.1.3
Bearbeitung von Anzeigen für gewerbliche Sammlungen (§ 18 Absatz 1, 5 und 6 KrWG)
Gebühr: Euro 50 bis 1 000
- 28.2.1.4
Anordnungen für bestehende gewerbliche Sammlungen (§ 18 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 5 und 6 KrWG)
Gebühr: Euro 50 bis 1 000“
132. Die bisherige Tarifstelle 28.2.1.1 wird die Tarifstelle 28.2.1.5 und die Angabe „(§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG)“ wird durch die Angabe „(§ 20 Absatz 2 KrWG)“ ersetzt.
133. Die bisherigen Tarifstellen 28.2.1.2 bis 28.2.1.5 werden aufgehoben.
134. In der Tarifstelle 28.2.1.6 wird die Angabe „KrW-/AbfG“ durch die Angabe „KrWG“ und die Angabe „§ 21 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 62 KrWG“ ersetzt.
135. Die Tarifstelle 28.2.1.7 wird aufgehoben.
136. Die Tarifstelle 28.2.1.8 wird die Tarifstelle 28.2.1.7 und die Angabe „§§ 23 und 24 KrW-/AbfG“ wird durch die Angabe „§§ 24 und 25 KrWG“ ersetzt.
137. Die Tarifstelle 28.2.1.9 wird die Tarifstelle 28.2.1.8 und die Angabe „§ 25 Absatz 2 KrW-/AbfG“ wird durch die Angabe „§ 26 Absatz 3 KrWG“ ersetzt.
138. Die Tarifstelle 28.2.1.10 wird die Tarifstelle 28.2.1.9 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 2 KrWG“ ersetzt.
139. Die Tarifstelle 28.2.1.11 wird die Tarifstelle 28.2.1.10 und die Angabe „(§ 28 Abs. 1 KrW-/AbfG)“ wird durch die Angabe „(§ 29 Absatz 1 KrWG)“ ersetzt.
140. Die Tarifstelle 28.2.1.12 wird die Tarifstelle 28.2.1.11 und die Angabe „(§ 28 Abs. 2 KrW-/AbfG)“ wird durch die Angabe „(§ 29 Absatz 2 KrWG)“ ersetzt.
141. Die Tarifstelle 28.2.1.13 wird die Tarifstelle 28.2.1.12 und die Angabe „(§ 28 Abs. 3 KrW-/AbfG)“ wird durch die Angabe „(§ 29 Absatz 3 KrWG)“ ersetzt.
142. Die Tarifstelle 28.2.1.14 wird die Tarifstelle 28.2.1.13 und wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG i.V.m. AbfAblV und DepV)“ durch die Wörter „(§ 35 Absatz 2 KrWG in Verbindung mit der DepV)“ ersetzt.
b) In der Gebührezeile wird die Angabe „v. H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
143. Die Tarifstelle 28.2.1.15 wird die Tarifstelle 28.2.1.14 und wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 31 Absatz 3 KrW-/AbfG)“ durch die Angabe „(§ 35 Absatz 3 KrWG)“ ersetzt.
b) In der Gebührezeile wird jeweils die Angabe „v. H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
144. Die Tarifstelle 28.2.1.16 wird die Tarifstelle 28.2.1.15 und die Angabe „§ 31 Absatz 4 KrW-/AbfG (i.V.m. § 19 DepV)“ wird durch die Wörter

- „§ 35 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit § 19 DepV“ ersetzt.
145. Die Tarifstelle 28.2.1.17 wird die Tarifstelle 28.2.1.16 und die Angabe „gem. § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG“ wird durch die Wörter „gemäß § 36 Absatz 4 KrWG“ ersetzt.
146. Die Tarifstelle 28.2.1.18 wird die Tarifstelle 28.2.1.17 und die Angabe „(§ 33 KrW-/AbfG)“ wird durch die Angabe „(§ 37 KrWG)“ ersetzt.
147. Die Tarifstelle 28.2.1.19 wird die Tarifstelle 28.2.1.18 und die Angabe „§ 35 Absatz 1 KrW-/AbfG“ wird durch die Angabe „§ 39 Absatz 1 KrWG“ ersetzt.
148. Die Tarifstelle 28.2.1.20 wird die Tarifstelle 28.2.1.19, die Angabe „§ 36 Abs. 2 Satz 1“ wird durch die Wörter „§ 40 Absatz 2 Satz 1 KrWG“ und die Angabe „(§ 36 KrW-/AbfG i.V.m. DepV)“ durch die Wörter „(§ 40 KrWG in Verbindung mit der DepV)“ ersetzt.
149. Die Tarifstelle 28.2.1.21 wird Tarifstelle 28.2.1.20, die Angabe „§§ 23 und 24 KrW-/AbfG“ wird durch die Angabe „§§ 24 und 25 KrWG“ und die Angabe „(§ 40 KrW-/AbfG)“ durch die Angabe „(§ 47 KrWG)“ ersetzt.
150. Die Tarifstelle 28.2.1.22 wird die Tarifstelle 28.2.1.21 und die Angabe „gem. § 41 KrW-/AbfG i.V.m. § 3 Abs. 3“ wird durch die Wörter „gemäß § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 3“ ersetzt.
151. Die Tarifstelle 28.2.1.23 wird die Tarifstelle 28.2.1.22 und die Angabe „gem. § 44 Abs. 1 KrW-/AbfG“ wird durch die Wörter „gemäß § 51 Absatz 1 KrWG“ ersetzt.
152. Die Tarifstellen 28.2.1.24 bis 28.2.1.27 werden durch die folgenden Tarifstellen 28.2.1.23 bis 28.2.1.26 ersetzt:
- „Hinweis:
Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle 28.2.1.23 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36). Die Gebührensatzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
- 28.2.1.23
Entgegennahme, Bearbeitung und Bestätigung der Anzeigen von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern (§ 53 Absatz 1 KrWG)
Gebühr: Euro 50 bis 500
- 28.2.1.24
a) Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG)
Gebühr: Euro 500 bis 1 000
b) Änderung einer bestehenden Erlaubnis, soweit die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen hat.
Gebühr: Euro 200 bis 1 000
- 28.2.1.25
Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben nach § 56 Absatz 3 KrWG
Gebühr: Euro 60 bis 10 000
- 28.2.1.26
Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag (§ 56 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung)
Gebühr: Euro 150 bis 5 000“
153. Die Tarifstelle 28.2.1.28 wird die Tarifstelle 28.2.1.27 und die Angabe „(§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG)“ wird durch die Angabe „(§ 56 Absatz 6 KrWG)“ ersetzt.
154. Nach der Tarifstelle 28.2.1.27 wird folgende Tarifstelle 28.2.1.28 eingefügt:
- „28.2.1.28
Entziehung des Zertifikats oder der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens (§ 56 Absatz 8 KrWG)
Gebühr: Euro 500 bis 2 000“
155. In der Tarifstelle 28.2.1.29 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 2 KrWG“ ersetzt.
156. Der Tarifstelle 28.2.2.4 werden folgende Tarifstellen 28.2.2.5 bis 28.2.2.7 angefügt:
- „28.2.2.5
Kontrolle von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung auf der Grundlage des § 11 AbfVerG in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
Gebühr: je nach Zeitaufwand; ausgenommen Transportkontrollen, die keine weiteren behördlichen Maßnahmen erfordern
Je angefangene Stunde sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20. Juni 2012 (MBL. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung für die jeweilige Laufbahn bekannt gemacht sind, der die Handelnden angehören.
(Auslagen, die den Angehörigen der Überwachungsbehörde durch Dienststreifen oder Dienstgänge zur Überwachung entstehen, gelten durch die Gebühr als abgegolten.)
- 28.2.2.6
Anordnung im Einzelfall nach § 13 AbfVerbrG
Gebühr: Euro 100 bis 2 500
- 28.2.2.7
Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 3 Absatz 2 bis 6 AbfKlärV
Gebühr: Euro 100 bis 2 500“
157. Die Tarifstelle 28.2.5 wird wie folgt gefasst:
- „28.2.5
Amtshandlungen nach der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411) in der jeweils geltenden Fassung“
158. Die Tarifstelle 28.2.5.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Transportgenehmigung nach § 8 TgV“ durch die Angabe „Beförderungserlaubnis (§ 8 BefErlV)“ ersetzt.
b) In Buchstabe b wird das Wort „Genehmigungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Erlaubnisvoraussetzungen“ ersetzt.
c) In Buchstabe c wird das Wort „Transportgenehmigung“ durch das Wort „Beförderungserlaubnis“ ersetzt.
159. In Satz 1 der Tarifstelle 28.2.5.2 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV)“ durch die Wörter „(§ 3 Absatz 1 Nummer 2 BefErlV)“ ersetzt.
160. Nach der Tarifstelle 28.2.6.4 werden folgende Tarifstellen 28.2.6.5 bis 28.2.6.6 eingefügt:
- „28.2.6.5
Freistellung von der Bestätigungspflicht nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 NachwV, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 NachwV
Gebühr: Euro 55 bis 5 500
- 28.2.6.6
Freistellung von Abfallentsorgern nach § 7 Absatz 3 NachwV
Gebühr: Euro 50 bis 6 500“
161. Die Tarifstellen 28.2.6.5 bis 28.2.6.9 werden die Tarifstellen 28.2.6.7 bis 28.2.6.11.
162. Nach der Tarifstelle 28.2.10 werden folgende Tarifstellen 28.2.10.1 bis 28.2.10.8 eingefügt:

- „28.2.10.1
Prüfung der Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 VerpackV
Gebühr: Euro 250 bis 500 je Branche
- 28.2.10.2
Prüfung der Dokumentation über die Erfüllung der Erfassungs- und Verwertungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 2 und 3 VerpackV
Gebühr: Euro 250 bis 500 je Branche
- 28.2.10.3
Prüfung der Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen über die Erfüllung der Erfassungs- und Verwertungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 9 VerpackV
Gebühr: Euro 150 bis 300 je Branche
- 28.2.10.4
Prüfung der Sicherstellung der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV während des Betriebs des dualen Systems
Gebühr: Euro 150 bis 500 je Branche
- 28.2.10.5
Prüfung der Dokumentation über die Erfüllung der Erfassungs- und Verwertungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 3 VerpackV
Gebühr: Euro 250 bis 1 000
- 28.2.10.6
Prüfung der Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen über die Erfüllung der Erfassungs- und Verwertungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 5 VerpackV
Gebühr: Euro 150 bis 500
- 28.2.10.7
Prüfung der Vollständigkeitserklärung auf Richtigkeit, inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 VerpackV
Gebühr: Euro 50 bis 500
- Die Gebühr soll nur dann erhoben werden, wenn die behördliche Überprüfung einen Verstoß ergeben hat.
- 28.2.10.8
Prüfung der Vollständigkeitserklärung auf Richtigkeit, inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 VerpackV
Gebühr: Euro 50 bis 500
- Die Gebühr soll nur dann erhoben werden, wenn die behördliche Überprüfung einen Verstoß ergeben hat.“
163. Die bisherige Tarifstelle 28.2.10.1 wird die Tarifstelle 28.2.10.9.
164. Der Tarifstelle 28.2.16 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
165. In der Tarifstelle 28.2.16.2 wird die Angabe „bzw.“ durch ein Komma und die Wörter „eines Oberflächenabdichtungssystems oder sonstiger Bauteile, beziehungsweise“ ersetzt.
166. In der Tarifstelle 28.2.16.3 werden die Wörter „bei spezifischen Massenabfällen“ gestrichen.
167. In der Tarifstelle 28.2.16.4 werden die Wörter „bei spezifischen Massenabfällen“ und die Angabe „Nummer 4“ gestrichen.
168. Der Tarifstelle 28.2.16.4 werden folgende Tarifstellen 28.2.16.5 bis 28.2.16.15 angefügt:
- „28.2.16.5
Zustimmung zur Verwendung von Abfällen als Deponieersatzbaustoff bei der Überschreitung von Zuordnungswerten nach den Fußnoten 1 und 2 zu Tabelle 1 Anhang 3 DepV, Anhang 3 Nummer 2 DepV und Fußnoten zu Tabelle 2 Anhang 3 DepV
- a) bei Abfallmengen kleiner als 100 t:
Gebühr: Euro 150
- b) bei Abfallmengen größer als oder gleich 100 t:
– Inertabfälle nach § 8 Absatz 8 DepV
Gebühr: Euro 0,2 pro t, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150
– nicht gefährliche Abfälle (außer Inertabfälle)
Gebühr: Euro 0,4 pro t, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150
– gefährliche Abfälle
Gebühr: Euro 0,6 pro t, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150
- 28.2.16.6
Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen bei der Überschreitung von Zuordnungswerten nach § 6 Absatz 6 DepV, Anhang 3 Nummer 2 DepV und Fußnoten zu Tabelle 2 Anhang 3 DepV
- a) bei Abfallmengen kleiner als 100 t:
Gebühr: Euro 150
- b) bei Abfallmengen größer als oder gleich 100 t:
– Inertabfälle nach § 8 Absatz 8 DepV
Gebühr: Euro 0,2 pro t, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150
– nicht gefährliche Abfälle (außer Inertabfälle)
Gebühr: Euro 0,4 pro t, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150
– gefährliche Abfälle
Gebühr: Euro 0,6 pro t, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150
- 28.2.16.7
Anerkennung von Lehrgängen nach § 4 Nummer 2 DepV
Gebühr: Euro 250 bis 500
- 28.2.16.8
Herabsetzung der Anforderungen nach § 3 Absatz 4 DepV
Gebühr: Euro 100 bis 1 000
- 28.2.16.9
Prüfung eines Nachweises nach § 8 Absatz 2 DepV
Gebühr: Euro 75 bis 740
- 28.2.16.10
Abweichende Regelung nach § 8 Absatz 9 Satz 3 DepV
Gebühr: Euro 74 bis 740
- 28.2.16.11
Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Absatz 1 Satz 2 DepV
Gebühr: Euro 100 bis 1 000
- 28.2.16.12
Zustimmung zu einem Maßnahmenplan nach § 12 Absatz 4 Satz 1 DepV
Gebühr: Euro 100 bis 1 000 Euro
- 28.2.16.13
Anordnung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 DepV
Gebühr: Euro 100 bis 1 000
- 28.2.16.14
Überprüfung behördlicher Entscheidungen nach § 22 DepV
Gebühr: Euro 75 bis 740
- 28.2.16.15
Zustimmung nach Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 3
Gebühr: Euro 75 bis 740“
169. Die Tarifstelle 28.2.17 wird wie folgt gefasst:

- „28.2.17
Amtshandlungen nach der Deponieselbstüberwachungsverordnung (DepSüVO) vom 27. August 2010 (GV. NRW. S. 518) in der jeweils geltenden Fassung“
170. In der Tarifstelle 28.2.17.1 wird die Angabe „§ 6 DepSüVO“ durch die Angabe „§ 1 DepSüVO“ ersetzt.
171. Der Tarifstelle 28.2.17.2 wird folgende Tarifstelle 28.2.17.3 angefügt:
„28.2.17.3
Zulassung von Ausnahmen nach § 3 DepSüVO
Gebühr: Euro 500 bis 5 000“
172. Die Tarifstelle 28.2.19 wird aufgehoben.
173. Die Tarifstellen 28.2.20 bis 28.2.20.1 werden die Tarifstellen 28.2.19 bis 28.2.19.1.
174. Der Tarifstelle 28.2.19.1 wird folgende Tarifstelle 28.2.19.2 angefügt:
„28.2.19.2
Entscheidung nach § 4 Absatz 4 Satz 2
Gebühr: Euro 75 bis 2 000“
175. Die Tarifstellen 28.2.21 bis 28.2.23.1 werden die Tarifstellen 28.2.20 bis 28.2.22.1.
176. Der Tarifstelle 28.2.22.1 werden folgende Tarifstellen 28.2.22.2 bis 28.2.22.4 angefügt:
„28.2.22.2
Prüfung der Erfüllung der Rücknahmepflicht nach einer Anzeige nach § 6 Absatz 1 Satz 3
Gebühr: Euro 50 bis 500
28.2.22.3
Nachträgliche Auflage nach § 7 Absatz 2 Satz 4
Gebühr: Euro 50 bis 500
28.2.22.4
Prüfung einer nach § 15 Absatz 2 vorgelegten Dokumentation
Gebühr: Euro 50 bis 500“
177. In der Tarifstelle 29.1.2 wird in der Gebührenzeile die Angabe „bis 1 000“ angefügt.
178. Die nicht besetzte Tarifstelle 29.1.4 wird wie folgt gefasst:
„29.1.4
Amtshandlungen, mit denen das Verwaltungsverfahren wegen mangelnder Mitwirkung des Antragstellers abgeschlossen wird, mit denen eine Förderzusage auf einen Rechtsnachfolger übertragen wird oder eine wesentliche Änderung der Förderzusage vorgenommen wird
a) Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Absatz 3 Nummer 3 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren
Gebühr: Euro 50 bis 1 000
bei wesentlicher Änderung des Förderobjektes 0,1 bis 0,2 Prozent der beantragten oder bewilligten Darlehenssumme
b) Neuschaffung und Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung
Gebühr: Euro 10 bis 500
c) Baumaßnahmen, die wegen einer Schwerbehinderung erforderlich sind
Gebühr: Euro 10 bis 60
d) Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest, S MBl. NRW. 2375) in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 10 bis 500“
179. Die Tarifstelle 29.1.5 wird wie folgt gefasst:
„29.1.5
Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)
Gebühr: Euro 5 bis 20
Ausübung eines Besetzungs- oder Benennungsrechts nach § 17 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)
Gebühr: Euro 5 bis 20
Erteilung einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)
Gebühr: Euro 5 bis 20“
180. Nach der Tarifstelle 30.1.4 wird der Zusatz zu den Tarifstellen 30.1.1 bis 30.1.4 wie folgt gefasst:
„Zu den Tarifstellen 30.1.1 bis 30.1.4:
1. **Gebührenfrei** ist die **Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen** in folgenden Angelegenheiten:
a) Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung
b) Besuch von Schulen und Hochschulen
2. **Gebührenfrei** sind **Beglaubigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen** in folgenden Angelegenheiten:
a) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
b) Gnadensachen
c) Fürsorgesachen
d) Nachweise der Bedürftigkeit
e) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
f) Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige über die Aufgabe eines Gewerbebetriebs (§ 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GewO)
g) Bescheinigungen, Bescheidabschriften und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten
h) Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz
i) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke
j) Bescheinigungen über Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 82 EStDV)“
181. Die Tarifstelle 30.4 wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW“ wird durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 1 GebG NRW“ ersetzt.
b) In der Gebührenzeile die Angabe „250“ durch die Angabe „2 500“ ersetzt.
182. Anlage 5 wird durch die beigelegte Anlage 5 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Schule und Weiterbildung
(L. S.) Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Anlage 5
zum Gebührentarif

Leistungsverzeichnis für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen zu den Tarifstellen 8.2.9, 28.1.6 und 28.2.3.10

INHALT:LEISTUNGSVERZEICHNIS FÜR CHEMISCHE, BIOLOGISCHE UND PHYSIKALISCHE UNTERSUCHUNGEN ZU DEN TARIFSTELLEN 8.2.9, 28.1.6 UND 28.2.3.10	11
A ALLGEMEINES	1
B ANORGANISCHE MESSGRÖßEN UND SUMMENMESSGRÖßEN IN WASSER, ELUATEN UND EXTRAKTEN	2
C ORGANISCHE MESSGRÖßEN IN WASSER, ELUATEN UND EXTRAKTEN	4
D ÖKOTOXIKOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN	6
E FESTSTOFF- UND PRODUKTUNTERSUCHUNGEN	7
F LIMNOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN	9
G PROBENAHMEN	10
H SONSTIGE UNTERSUCHUNGEN	10

A Allgemeines

Für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen von Proben und Begutachtungen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die unter A bis H festgesetzten Gebühren erhoben.

Für Leistungen, die nicht im Einzelnen aufgeführt sind, werden je nach Dauer der Amtshandlung folgende Stundensätze des LANUV NRW zugrunde gelegt:

je angefangene Stunde; einschließlich Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit

	Gebühr
A.1 für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	Euro 75
A.2 für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	Euro 62
A.3 für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	Euro 53
A.4 für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte	Euro 47
A.5 Beurteilung (Einzelprobe)	Euro 24
A.6 Beurteilung (Probenserie)	Euro 63

B Anorganische Messgrößen und Summenmessgrößen in Wasser, Eluaten und Extrakten

	Verfahren/Parameter	Gebühr
B.1	Abfiltrierbare Stoffe	Euro 17
B.2	Ammonium-Stickstoff (fotometrisch nach Destillation)	Euro 29
B.3	Ammonium-Stickstoff mittels Fließinjektionsanalytik	Euro 9
B.4	Anionen und Kationen, die mittels Laborautomaten bestimmt werden: Nitrit, Nitrat, Ammonium, Chlorid, Sulfat	Euro 11
B.5	Anionen, die mittels Ionenchromatografie bestimmt werden: Chlorid, Nitrat, Nitrit, Fluorid, Bromid, Iodid, Sulfat	Euro 26
B.6	AOX (DIN 38407-14)	Euro 34
B.7	AOX (DIN 38407-22)	Euro 64
B.8	Biochemischer Sauerstoff (BSB5)	Euro 71
B.9	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB mit Chloridausgasung)	Euro 51
B.10	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Euro 34
B.11	Chlor, gesamt	Euro 9
B.12	Chrom (VI)	Euro 11
B.13	Chrom (VI) mit Berücksichtigung oxidierender reduzierender Substanzen	Euro 38
B.14	Cyanid, gesamt	Euro 64
B.15	Cyanid, leicht freisetzbar	Euro 64
B.16	Elektrische Leitfähigkeit	Euro 6
B.17	Elemente (AAS) (mit Aufschluss); pro Element	Euro 26
B.18	Elemente (AAS) (ohne Aufschluss); pro Element	Euro 17
B.19	Elemente ICP-MS (mit Standardaufschluss)	Euro 34
B.20	Elemente ICP-MS (ohne Aufschluss)	Euro 21
B.21	Elemente ICP-OES (mit Standardaufschluss)	Euro 21
B.22	Elemente ICP-OES (ohne Aufschluss)	Euro 13
B.23	Fluorid, gelöst, mittels Elektrode	Euro 13
B.24	Fluorid, gesamt	Euro 86
B.25	Kationen, die mittels Ionenchromatografie ermittelt werden	Euro 24
B.26	Kohlenstoff, organisch, gelöst (DOC)	Euro 21
B.27	Kohlenstoff, organisch, gesamt (TOC) in Wasser	Euro 17
B.28	Lipophile Stoffe	Euro 107
B.29	Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N), fotometrisch	Euro 11
B.30	Phenol-Index mit und ohne Destillation	Euro 71

B.31	Phosphat-Phosphor, gesamt (ges.-PO ₄ -P) fotometrisch	Euro 35
B.32	Phosphat-Phosphor, gesamt (ges.-PO ₄ -P) mit Laborautomaten	Euro 13
B.33	Phosphat-Phosphor, ortho (o-PO ₄ -P)	Euro 13
B.34	Phosphat-Phosphor, ortho (o-PO ₄ -P) mit Laborautomaten	Euro 13
B.35	pH-Wert	Euro 6
B.36	Quecksilber (AFS)	Euro 18
B.37	Quecksilber (FIMS)	Euro 21
B.38	Redoxspannung	Euro 6
B.39	Sauerstoff (O ₂)	Euro 6
B.40	Säure- und Basekapazität	Euro 14
B.41	Silber (Sonderaufschluss)	Euro 29
B.42	Siliziumdioxid (SiO ₂)	Euro 9
B.43	Spektraler Absorptionskoeffizient (SAK, 254 nm)	Euro 9
B.44	Stickstoff, gesamt (TN _b)	Euro 17
B.45	Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar oder gelöst	Euro 64
B.46	Sulfit	Euro 26
B.47	Tenside, anionische (MBAS)	Euro 86
B.48	Titan (Sonderaufschluss)	Euro 29
B.49	Trockenrückstand - gesamt	Euro 8
B.50	Trübung	Euro 13
B.51	Zinn und Antimon (Sonderaufschluss)	Euro 29

C Organische Messgrößen in Wasser, Eluaten und Extrakten

	Verfahren/Parameter	Gebühr
C.01	Alkylbenzolsulfonate	Euro 81
C.02	Alkylphenole	Euro 150
C.03	Aniline	Euro 107
C.04	Arzneimittel	Euro 160
C.05	Benzotriazole	Euro 77
C.06	Chlorpestizide GC-MS (inklusive HCH, Drine, DDX, Tetra- bis Hexachlorbenzole)	Euro 120
C.07	Chlorphenole	Euro 137
C.08	DMS (N, N-Dimethylsulfamid), DMSA (Dimethylphenylsulfamid), DMST (Dimethyltolylsulfamid)	Euro 86
C.09	Epichlorhydrin	Euro 94
C.10	GC-MS-Screening	Euro 171
C.11	Glyphosat/AMPA	Euro 115
C.12	Komplexbildner (z. B. NTA, EDTA)	Euro 150
C.13	Kohlenwasserstoff-Index	Euro 81
C.14	LHKW (leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe)-BTEX (Benzol, Toluol, Xylol) (ECD-FID) (u. a. auch Mono- bis Tri-Chlorbenzole)	Euro 77
C.15	LHKW (leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe)-BTEX (Benzol, Toluol, Xylol) (MS) (u. a. auch Mono- bis Tri-Chlorbenzole)	Euro 86
C.16	Moschusduftstoffe (Moschus-Xylol)	Euro 77
C.17	Nitroaromaten	Euro 150
C.18	Organozinn-Verbindungen	Euro 171
C.19	Ölherkunft: GC-Untersuchung von Wasserproben zwecks Herkunftsermittlung	Euro 112
C.20	Ölherkunft: Erstellung eines Gutachtens	Euro 146
C.21	Östrogene	Euro 150
C.22	PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe mit GC)	Euro 107
C.23	PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe mit HPLC)	Euro 162
C.24	PCB (Polychlorierte Biphenyle)	Euro 107
C.25	PCB und dl-PCB (konventionelle und koplanare polychlorierte Biphenyle)	Euro 486
C.26	PCDD/F	Euro 486
C.27	PCDD/F (C.25), PCB und dl-PCB (C.26) im Paket	Euro 654
C.28	PFC (Perfluorierte Verbindungen)	Euro 150
C.29	Phthalate	Euro 192
C.30	Phosphor- und Stickstofforganische Verbindungen inklusive Aniline, Phos-	Euro 171

	phorsäureester (Flüssig-Flüssig-Extraktion)	
C.31	Phosphororganische Verbindungen inklusive Phosphorsäureester (Festphasenextraktion)	Euro 107
C.32	Pflanzenschutzmittel; neutral-basisch	Euro 160
C.33	Pflanzenschutzmittel; sauer	Euro 115
C.34	Pflanzenschutzmittel-Metabolite	Euro 111
C.35	Röntgenkontrastmittel	Euro 85
C.36	TCBT (Tetrachlorbenzyltoluole; Ugilec)	Euro 107

D Ökotoxikologische Untersuchungen

	Gebühr
D.1 Fischeitest	Euro 321
D.2 Leuchtbakterientest	Euro 68
D.3 umu-Test	Euro 308
D.4 Daphnientest	Euro 321
D.5 Wasserlinsentest (Lemna-Test)	Euro 428
D.6 Algentest (Zellvermehrungshemmtest)	Euro 299

E Feststoff- und Produktuntersuchungen

	Verfahren/Parameter	Gebühr
<i>Probenvorbereitung</i>		
E.01	Brechen von Proben	Euro 68
E.02	Gefriertrocknung	Euro 51
E.03	Homogenisieren	Euro 68
E.04	Lufttrocknung	Euro 51
E.05	Mahlen von Nadel- und Blattproben	Euro 21
E.06	Mahlen von Proben	Euro 68
E.07	Siebung (je Fraktion)	Euro 73
E.08	Trocknung bei 105 °C	Euro 51
<i>Erstellung wässriger Extrakte</i>		
E.09	Ammoniumnitrat-Extrakt	Euro 21
E.10	Calcium-Acetat-Laktat- (CAL)-Extrakt	Euro 21
E.11	Doppellaktat (DL)-Extrakt	Euro 21
E.12	Eluat nach DIN 38414-S4	Euro 21
E.13	Ameisensaurer Extrakt	Euro 21
E.14	Zitronensaurer Extrakt	Euro 21
<i>Feststoffuntersuchungen</i>		
E.15	AOX in Feststoffen	Euro 107
E.16	Asbestbestimmung (qualitativ) in Zementprodukten (lichtmikroskopisch)	Euro 65
E.17	Carbonatbestimmung in Düngekalk, gasvolumetrisch	Euro 75
E.18	Chlorpestizide (GC-MS) (inklusive HCH, Drine, DDX, Tetra- bis Hexachlorbenzole))	Euro 120
E.19	Elemente AAS inklusive HD-MW bzw. HF-Aufschluss von Pflanzenproben (pro Element)	Euro 48
E.20	Elemente AAS inklusive MW-Aufschluss von Pflanzenproben, (pro Element)	Euro 30
E.21	Elemente AAS inklusive Druckaufschluss von mineralischen Proben	Euro 60
E.22	Elemente ICP-MS (mit Standardaufschluss)	Euro 90
E.23	Elemente ICP-OES (mit Standardaufschluss)	Euro 86
E.24	Elemente ICP-OES inklusive HD-MW bzw. HF-Aufschluss von Pflanzenproben	Euro 60

E.25	Elemente ICP-OES inklusive MW-Aufschluss von Pflanzenproben	Euro 54
E.26	Elemente in Kalk und mineralischem Material, Röntgenfluoreszenzanalytik; incl. Mahlen und Pressen	Euro 81
E.27	Elemente in Öl mittels Röntgenfluoreszenzanalytik	Euro 26
E.28	Elemente in Pflanzen, Röntgenfluoreszenzanalytik; inklusive Mahlen und Pressen	Euro 64
E.29	Extrahierbare lipophile Stoffe	Euro 107
E.30	Glühverlust	Euro 13
E.31	Korngrößenverteilung mittels Laserbeugung	Euro 51
E.32	Kohlenstoff, gesamt (TC)	Euro 15
E.33	Kohlenstoff, carbonatisch (TIC)	Euro 27
E.34	Kohlenstoff und Stickstoff in Pflanzenproben inklusive Feuchtebestimmung	Euro 15
E.35	Kohlenstoff, organisch, gesamt (TOC)	Euro 43
E.36	KW-Index (Kohlenwasserstoffe)	Euro 98
E.37	LHKW (leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe)-BTEX (Benzol, Toluol, Xylol) (GC-MS) (u. a. auch Mono- bis Tri-Chlorbenzole)	Euro 120
E.38	Organozinn-Verbindungen	Euro 171
E.39	PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)	Euro 124
E.40	PBDE (Polybromierte Diphenylether)	Euro 428
E.41	PCB (Polychlorierte Biphenyle)	Euro 120
E.42	PCB und dl-PCB (konventionelle und koplanare polychlorierte Biphenyle)	Euro 486
E.43	PCDD/F	Euro 486
E.44	PCDD/F (E.42), PCB und dl-PCB (E.43) im Paket	Euro 654
E.45	PFC (Perfluorierte Verbindungen)	Euro 171
E.46	Phosphor, gesamt; mittels ICP-OES	Euro 86
E.47	Phthalate	Euro 192
E.48	pH-Wert Boden	Euro 43
E.49	pH-Wert Schlamm	Euro 43
E.50	Quecksilber (FIMS)	Euro 86
E.51	Schwefel, gesamt	Euro 15
E.52	Siebanalyse bei Düngekalk	Euro 36
E.53	Stickstoff, gesamt	Euro 15
E.54	TCBT (Tetrachlorbenzyltoluole; Ugilec)	Euro 120
E.55	Untersuchung von Materialien zur Kompensationskalkung in Wäldern	Euro 200
E.56	Wassergehalt/Trockenrückstand/Trockensubstanz	Euro 8

F Limnologische Untersuchungen

	Gebühr
F.1 Ermittlung der Saprobie von Fließgewässern nach DIN 38410 (Gewässergüteklasse) inklusive Probenahme, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 167
F.2 Ermittlung der Ökologischen Zustandsklasse für das Makrozoobenthos von Fließgewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (Methode PERLODES) inklusive Probenahme, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 377
F.3 Ermittlung der Zustandsklasse für die Makrophyten in Fließgewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie inklusive Probenahme, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 175
F.4 Ermittlung der Zustandsklasse für die Diatomeen in Fließgewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (Methode PHYLIB) inklusive Probenahme, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 163
F.5 Ermittlung der Zustandsklasse für das Phytobenthos ohne Diatomeen in Fließgewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (Methode PHYLIB) inklusive Probenahme, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 308
F.6 <i>Ermittlung der Zustandsklasse für die Fische in Fließgewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (Methode FibS) inklusive Probenahme:</i>	
a) Erfassung der Fischfauna mittels Bootsbefischung, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 614
b) Erfassung der Fischfauna mittels Watbefischung, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 400
F.7 <i>Limnologische Probenahme in Seen (Aufsuchen der seetiefsten Stelle, Bestimmung der Sichttiefe, vertikales Tiefenprofil, Wasserprobenahme mittels Schöpfer aus verschiedenen Tiefen):</i>	
a) Limnologische Probenahme in ungeschichteten Flachseen, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 133
b) Limnologische Probenahme in geschichteten Seen, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 271
F.8 Qualitative Erfassung der dominanten Taxa des Phytoplanktons in Oberflächengewässern, pro Probe (ohne Probenahme)	Euro 133
F.9 Quantitative Analyse des Phytoplanktons in Oberflächengewässern gem. EG-Wasserrahmenrichtlinie inklusive Bestimmung der Zellzahlen und des Biovolumens (Methoden PhytoSee bzw. PhytoFluss), pro Probe (ohne Probenahme)	Euro 428
F.10 Ermittlung der Zustandsklasse in Seen gemäß LAWA-Trophieklassifikation bzw. EG-Wasserrahmenrichtlinie (Methode PhytoSee), nur Auswertung und Bewertung, pro See	Euro 167
F.11 Ermittlung der Zustandsklasse für die benthischen Diatomeen in Seen gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (Methode PHYLIB) inklusive Pro-	Euro 188

		Gebühr
	benahme, pro Transsekt bzw. Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	
F.12	Chlorophyll a/ Phaeophytin gemäß DIN 38412	Euro 43

G Probenahme

		Gebühr
G.01	Entnahme einer Abwasserprobe (Stichprobe, qualifizierte Stichprobe, inklusive Vor-Ort-Messungen, einfache Entfernung bis zu 50 km)	Euro 128
G.02	Entnahme einer Grundwasserprobe (Entnahme mit Pumpe und computergestütztem GW-Probenahmesystem, einfache Entfernung bis zu 50 km)	Euro 171
G.03	Entnahme einer Oberflächenwasserprobe (Stichprobe, inklusive Vor-Ort-Messungen, Zeitaufwand bis zu 45 Minuten, einfache Entfernung bis zu 50 km)	Euro 107
G.04	Entnahme einer Schwebstoffprobe (Entnahme mittels Durchflusszentrifuge, einfache Entfernung bis zu 50 km)	Euro 855
G.05	Entnahme einer Feststoffprobe (Abfall, Boden)	nach Aufwand
G.06	Entnahme von Produktproben	nach Aufwand
G.07	Abweichungen können mit Zu- und Abschlägen berechnet werden. Zuschlag für besondere Arbeitsschutzmaßnahmen	nach Aufwand

H sonstige Untersuchungen

		Gebühr
H.1	Ammoniakbestimmung aus Passivsammlern	Euro 23

**Öffentliche Bekanntmachung
über die 1. Änderungsgenehmigung vom
18. Januar 2013 zum Bescheid Nummer 7/16 AVR
– Bescheid Nummer 7/16 (1E) AVR –
Vom 12. Juni 2013**

Datum der Bekanntmachung: 24. Juni 2013

Gemäß §§ 15 Absatz 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich, eine 1. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nummer 7/16 AVR für ihr Versuchskernkraftwerk AVR erteilt.

Der verfügende Teil I Nummer 1 des Bescheides lautet:

1. Genehmigung nach dem Atomgesetz

1.1. Antragsteller und Gegenstand der Genehmigung

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212), erteilt das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen der

Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH
Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 21. Januar 2011, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 11. Dezember 2012, die

1. Änderungsgenehmigung zum Bescheid 7/16 AVR

für die Verwendung eines radgeführten SPMT-Modultransporters¹ einschließlich eines Transport- und Lagergestells für den Transport des AVR-Reaktorbehälters nach Maßgabe der in Abschnitt 1.2 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen sowie der Auflagen in Abschnitt 1.3 auf dem Betriebsgelände der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH in der Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13 und dem Betriebsgelände des Forschungszentrums Jülich GmbH (FZJ) anstelle eines Luftkissen-Transportsystems mit einem Beton-Transportschlitten. Die Transporttrasse für den Transport des Reaktorbehälters auf dem Betriebsgelände der FZJ GmbH sind im Bereich des Flurs 44 mit den Flurstücken 14, 22 und 44 der Gemarkung Jülich. Die Verwendung des SPMT-Modultransporters einschließlich eines Transport- und Lagergestells auf dem Betriebsgelände der FZJ GmbH beschränkt sich auf die Benutzung für den Transport des Reaktorbehälters vom Betriebsgelände der AVR GmbH zum Reaktorbehälter-Zwischenlager. Zweck des Transportes ist die vorgesehene Einlagerung des Reaktorbehälters in das Reaktorbehälter-Zwischenlager, welches sich auf dem Flurstück 44, befindet.

1.2. Umfang der Genehmigung

Mit diesem Bescheid (Nr. 7/16 (1E) AVR) wird der Antragstellerin Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH (im Folgenden: AVR GmbH) die Genehmigung erteilt, für den Transport des mit Porenleichtbeton verfüllten Reaktorbehälters den radgeführten SPMT-Modultransporter – im Folgenden auch SPMT-Schwerlastfahrzeug genannt – und ein Transport- und Lagergestell nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I dieses Bescheides zu verwenden.

Als vorbereitende Maßnahmen für den Transport des Reaktorbehälters müssen folgende Arbeitsschritte nach Maßgabe des Bescheids Nr. 7/16 AVR durchgeführt sein:

- Montage des oberen Anschlagmittels am Reaktorbehälter und Herausheben des Reaktorbehälters aus seiner Einbaulage im Reaktorgebäude,

- Transport des Reaktorbehälters vom Reaktorgebäude in die Materialschleuse durch Querverschub mit Hilfe des Verschiebesystems,
- Absetzen des Reaktorbehälters auf dem Ablagegestell (Support) und Montage des unteren Anschlagmittels am Reaktorbehälter.

Anschließend erfolgt das Anheben des Reaktorbehälters, Drehen in die Horizontallage, Ablegen des Reaktorbehälters auf das Transport- und Lagergestell und Aufnahme des Transport- und Lagergestells mit dem Reaktorbehälter durch das SPMT-Schwerlastfahrzeug für den Transport.

Die Durchführung des Transportes des Reaktorbehälters von der Materialschleuse auf dem AVR-Betriebsgelände zum Reaktorbehälter-Zwischenlager auf dem Gelände der FZJ GmbH und die Einlagerung des Reaktorbehälters im Reaktorbehälter-Zwischenlager sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Der Transport des Reaktorbehälters von der Materialschleuse auf dem AVR-Betriebsgelände zum Reaktorbehälter-Zwischenlager wird in einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) behandelt.

1.3. Bisher erteilte Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb, zur Stilllegung, zur Herbeiführung des Sicheren Einschlusses und zum vollständigen Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerkes gelten uneingeschränkt fort, sofern sie nicht durch nachfolgende Bescheide einschließlich dieses Bescheides ganz oder teilweise ersetzt oder geändert worden sind bzw. werden. Eine Übersicht über die bisher erteilten Genehmigungen einschließlich der Nachträge ist im Abbauhandbuch (AHB) Teil 2.2 aufgeführt.

Die Genehmigung U 28/2005 „Betrieb des Zwischenlagers (RB-ZL) für den AVR-Reaktorbehälter“ zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zwischenlager für den AVR-Reaktorbehälter wurde der AVR GmbH am 01.3.2011 von der Bezirksregierung Köln nach § 7 Abs. 1 StrlSchV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 AtG erteilt. Ergänzend hierzu liegt der 1. Nachtrag zur Genehmigung U 28/2005 „Änderung des Betriebs des Zwischenlagers (RB-ZL) für den AVR-Reaktorbehälter“ vom 26.09.2011 vor. Mit dem 1. Nachtrag wurde der Einlagerungsvorgang des Reaktorbehälters in das Reaktorbehälter-Zwischenlager mit Hilfe des SPMT-Schwerlastfahrzeugs sowie das als Stahlkonstruktion ausgelegte Transport- und Lagergestell, das im Reaktorbehälter-Zwischenlager auf Betonklötze abgelegt und erdbebensicher verankert wird, genehmigt.

1.4. Sonstige radioaktive Stoffe

Diese Genehmigung erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I 2001, Nr. 38, S. 1714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012 S. 212), auch auf den in Abschnitt I dieses Bescheides festgelegten Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes.

Die Genehmigung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG mit Auflagen verbunden. Außer diesen Auflagen sind weiterhin die Auflagen aus früheren Bescheiden sowie die bisher im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens erteilten Anordnungen gültig und zu beachten, soweit sie nicht durch Auflagen oder Festsetzungen dieses Bescheides aufgehoben, ersetzt oder geändert werden.

Bei der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung des Transportmittels mit Transport- und Lagergestell handelt es sich um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach Nr. 11.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), das mit dem Bescheid Nr. 7/16 AVR vom 31.03.2009 genehmigt worden war. Die UVP-Pflichtigkeit der Änderung des Transportmittels von einem Luftkissen-Transportsystem einschließlich eines Beton-Transportschlittens zu einem radgeführten SPMT-Schwerlastfahrzeug mit einem als Stahlkonstruktion ausgelegten Transport- und Lagergestell hängt nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG davon ab, ob eine Vorprüfung des

¹ Self-Propelled Modular Transporter

Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Als Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein Westfalen (www.ovg.nrw.de) und des Verwaltungsgerichts Minden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 2212), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner); (Dienststunden: montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung der Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, drittes Obergeschoß des neuen Rathauses, Zimmer 311 (Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen V B 2-8943 AVR-7/16 (1E)-5.4 von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 12. Juni 2013

VB2-8943 AVR-7/16 (1E)-5.4

Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand
und Handwerk
des Landes Nordrhein Westfalen

Im Auftrag
Jörg B e r n d t

– GV. NRW. 2013 S. 313

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau der Reaktoranlage FRJ-2 in Jülich (Bescheid Nummer 7/10 FRJ-2 vom 20. September 2012)

Vom 12. Juni 2013

Datum der Bekanntmachung: 24. Juni 2013

Gemäß §§ 15 Absatz 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), wird folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH) hat dem Forschungszentrum Jülich GmbH, Leo-Brandt-Straße

52428 Jülich, (im Folgenden: FZJ GmbH) eine Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau der Reaktoranlage FRJ-2 in Jülich erteilt.

Der verfügende Teil I Nummer 1 des Bescheides lautet:

1. Genehmigung nach dem Atomgesetz

1.1 Antragsteller und Gegenstand der Genehmigung

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), erteilt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen dem

Forschungszentrum Jülich GmbH,
Leo-Brandt-Straße, 52428 Jülich,

auf ihren Antrag vom 27. April 2007, ergänzt mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 und zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 15. August 2011 die

Genehmigung,

die Reaktoranlage FRJ-2 einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenanlagen in den Gebäudekomplexen 01.4.u, 01.4.v, 01.4.w, 01.4.x, 01.4.y, 01.4.z sowie 01.7 im folgenden insgesamt als Reaktoranlage FRJ-2 bezeichnet – auf dem Gelände des Forschungszentrums in der Gemarkung Jülich, Flur 44, nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen, der Auflagen in Abschnitt I.3 dieses Bescheides sowie der weiteren Festlegungen im Teil I dieses Bescheides stillzulegen und abzubauen.

1.2 Umfang der Genehmigung

1.2.1 Überblick über die genehmigten Maßnahmen und die Abfolge ihrer Umsetzung

Mit diesem Bescheid (Nr. 7/10 FRJ-2) wird dem Antragsteller Forschungszentrum Jülich GmbH die Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Reaktoranlage FRJ-2 nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I dieses Bescheides erteilt. Die Umsetzung der genehmigten Maßnahmen erfolgt in den fünf Phasen

- A. Nachbetrieb (Fortsetzung der Tätigkeiten, die seit der endgültigen Reaktorabschaltung begonnen wurden),
- B. Abbau von Kreisläufen und Systemen,
- C. Abbau des Reaktorblocks,
- D. Abbau von Restsystemen und Freimessen der Reaktorhalle,
- E. Freimessen restlicher Gebäude und Bodenflächen sowie Entlassung aus dem Regelungsbereich des AtG.

und beinhaltet folgende Einzelmaßnahmen:

- den Restbetrieb nach Erteilung der Stilllegungsgenehmigung, d. h. den Weiterbetrieb von Systemen, Komponenten und Anlagenteilen, die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes, der Aktivitätsrückhaltung sowie der betrieblichen Sicherheit während der Stilllegung und

des Abbaus von Anlagenteilen der Reaktoranlage FRJ-2 erforderlich sind,

- die Errichtung eines neuen Leittechniksystems und daran anschließend den Abbau des bisherigen Reaktorschutzsystems,
- den Abbau von Teilen der Reaktoranlage FRJ-2, insbesondere den Abbau des Reaktorblockes und des Absetzblockes in der Reaktorhalle sowie von Kreisläufen, und Komponenten, gemäß den Festlegungen in den in Abschnitt I.2 aufgeführten Antragsunterlagen.
- die Anpassung von Komponenten, Anlagenteilen, Systemen und der Infrastruktur (z.B. der brandschutztechnischen Einrichtungen, Lüftungsanlagen, Elektro- und Leittechnik, Druckluftversorgung, Kommunikationstechnik, Blitzschutzanlage) an die sich während des Abbaus ändernden Anlagenzustände und an das sich verringernde Gefahrenpotential des Restbetriebs einschließlich der geänderten Nutzung bis nach Abschluss des Abbaus und der Entlassung der Reaktoranlage FRJ-2 und der Bodenflächen aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes,
- Nutzungsänderung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen, Raumbereichen und Flächen einschließlich von im Zuge der Stilllegung und des Abbaus erforderlicher Anpassungsmaßnahmen am Baukörper der Reaktoranlage FRJ-2 und erforderlicher Bauhilfsmaßnahmen (z.B. Einhausungen und Bereitstellungsflächen einschließlich ggf. erforderlicher Überdachungen) unter Berücksichtigung der Maßgaben im Teil I dieses Bescheides,
- die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung und den anschließenden Abbau von Systemen und Komponenten bzw. den Ersatz, die Anpassung oder die Ertüchtigung von bestehenden Systemen, Komponenten und Anlagenteilen im Zuge des Abbaus der Reaktoranlage FRJ-2,
- die Anpassung der Sicherungsmaßnahmen an den sich abbaubedingt verändernden Anlagenzustand und an das sich verringernde Gefahrenpotential,
- die Abgabe radioaktiver Reststoffe in andere Genehmigungsbereiche des Genehmigungsinhabers FZJ GmbH auf dem Gelände des Forschungszentrums zur Wiederverwendung, schadlosen Verwertung oder Behandlung und Verarbeitung oder Lagerung nach den diesbezüglichen Maßgaben der verschiedenen Betriebsordnungen, z.B. der Transportordnung, des Forschungszentrums Jülich GmbH in ihren jeweils gültigen Fassungen,
- die Freigabe von anfallenden radioaktiven Reststoffen, ausgebauten Komponenten und Anlagenteilen, Gebäudeteilen, Gebäuden und Bodenflächen, die aktiviert oder kontaminiert sind, als nicht radioaktive Stoffe gemäß § 29 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), entsprechend den Regelungen der Freigabe- und Abgabeordnung des Forschungszentrums in der jeweils gültigen Fassung,
- die Entlassung gemäß dem in den Antragsunterlagen beschriebenen „Vereinfachten Verfahren“ unter Berücksichtigung der Maßgaben im Teil I dieses Bescheides aus dem Regelungsbereich des AtG für anfallende Reststoffe, ausgebaute Komponenten, Anlagenteile, Gebäude und Bodenflächen aus Überwachungsbereichen, bei denen eine Aktivierung oder Kontamination plausibel ausgeschlossen werden kann, und
- die abschließende Entlassung der gesamten Reaktoranlage FRJ-2 einschließlich der Gebäude gemäß dem Freigabeziel zur Wieder- und Weiterverwendung und der Bodenflächen mit dem Freigabeziel der uneingeschränkten Freigabe aus dem Regelungsbereich des AtG.

Wesentliche Änderungen in Bezug auf die genehmigten Maßnahmen zur Stilllegung und zum vollständigen Abbau des FRJ-2 bedürfen der Genehmigung.

1.2.2 Weitere betriebliche Maßnahmen und Festlegungen

Weiterhin wird dem FZJ GmbH genehmigt, nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen, der Auflagen in Abschnitt I.3 dieses Bescheides sowie der weiteren Festlegungen im Teil I dieses Bescheides die Betriebsorganisation und betriebliche Maßnahmen und Festlegungen an die Anforderungen während der Stilllegung und des Abbaus von Anlagenteilen der Reaktoranlage FRJ-2 anzupassen.

Dies umfasst:

- Überführung des Betriebshandbuchs (BHB) aus der Betriebs- und Nachbetriebsphase in das Abbauhandbuch (AHB),
- Änderung der personellen betrieblichen Organisation,
- Aufhebung des Schichtbetriebes,
- Entfall des Notfallhandbuchs,
- Einführung eines Erlaubnisverfahrens („Begleitende Kontrolle“) im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren für die einzelnen Vorhaben und die in den einzelnen Arbeitsschritten dieser Vorhaben jeweils anzuwendenden Verfahren und Abläufe,
- Aufhebung und Anpassung von Auflagen gemäß Abschnitt I.3.2.

1.3 Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft

1.3.1 Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus der Reaktoranlage FRJ-2 bis nach Abbau des Reaktorblockes und des Absetzblockes

Mit der Erteilung der Stilllegungsgenehmigung gelten die mit der 4. Änderungsgenehmigung des Bescheides Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 vom 06.10.1986 für die Ableitung von Tritium, Radiokohlenstoff und radioaktiven Aerosolen mit Luft über den Fortluftkamin genehmigten Grenzwerte für die Reaktoranlage FRJ-2 unverändert fort.

Die in der o.a. Genehmigung ebenfalls festgelegten Grenzwerte für die Ableitung von radioaktiven Edelgasen und Radioiod (Iod-131 Äquivalentemissionsrate) mit Luft entfallen. Die entsprechenden Fortluftüberwachungseinrichtungen können stillgelegt und abgebaut werden.

In Summe dürfen die Ableitungen mit Luft aus der Reaktorhalle über den Fortluftkamin und Ableitungen mit Luft aus sonstigen Strahlenschutzbereichen der Reaktoranlage FRJ-2 sowie aus während Stilllegung und Abbau zum Umgang mit hierbei anfallenden radioaktiven Stoffen und Anlagenteilen errichteten Einhausungen, die nicht an die Fortluft der Reaktorhalle angeschlossen sind (vgl. Punkt 1.3.3), die in der Tabelle 1 genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Diese Grenzwerte für die Ableitung mit Luft gelten bis nach Abbau des Reaktorblockes und des Absetzblockes.

Die Überwachung der Ableitungen erfolgt nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 aufgeführten Unterlagen und nach Maßgabe der Auflagen gemäß Abschnitt I.3.

1.3.2 Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus der Reaktoranlage FRJ-2 nach Abbau des Reaktorblockes und des Absetzblockes bis zur Freigabe der Reaktorhalle

Nach dem Abbau des Reaktorblockes und des Absetzblockes dürfen in Summe die Ableitungen mit Luft aus der Reaktorhalle über den Fortluftkamin und die Ableitungen mit Luft aus sonstigen Strahlenschutzbereichen und Einhausungen (vgl. Punkt 1.3.3) dann in Summe die in der Tabelle 2 genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Diese Grenzwerte für die Ableitung mit Luft gelten nach dem Abbau des Reaktorblockes und des Absetzblockes bis zur Freigabe der Reaktorhalle.

Die Überwachung der Ableitungen und deren Anpassung im Zuge des Abbaus erfolgt nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 aufgeführten Unterlagen und nach Maßgabe der Auflagen gemäß Abschnitt I.3.

Mit der Freigabe der Reaktorhalle erlischt die Genehmigung für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus der Reaktorhalle FRJ-2 über den Fortluftkamin und die

o.a. Grenzwerte entfallen. Es verbleibt nur noch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus den sonstigen Strahlenschutzbereichen der Reaktoranlage FRJ-2 und aus zum Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagenteilen errichteten Einhausungen, die nicht an die Fortluft der Reaktorhalle angeschlossen sind, entsprechend den Festlegungen in Punkt 1.3.3.

1.3.3 Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus sonstigen Strahlenschutzbereichen der Reaktoranlage FRJ-2 und aus Einhausungen, die nicht an die Fortluft der Reaktorhalle abgeschlossen sind

Die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus den sonstigen Strahlenschutzbereichen der Reaktoranlage FRJ-2 und aus zum Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagenteilen errichteten Einhausungen, die nicht an die Fortluft der Reaktorhalle angeschlossen sind, darf bis nach Abbau des Reaktorblockes und des Absetzblockes im Kalenderjahr insgesamt ein Prozent der in Punkt 1.3.1 aufgeführten Jahreshrenzwerte nicht überschreiten.

Die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus den sonstigen Strahlenschutzbereichen der Reaktoranlage FRJ-2 und aus zum Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagenteilen errichteten Einhausungen darf nach Abbau des Reaktorblockes und des Absetzblockes bis zur Freigabe der Reaktorhalle im Kalenderjahr insgesamt ein Prozent der in Punkt 1.3.2 aufgeführten Jahreshrenzwerte nicht überschreiten.

In Summe dürfen dabei die Ableitungen mit Luft aus der Reaktorhalle, den sonstigen Strahlenschutzbereichen der Reaktoranlage FRJ-2 und den Einhausungen, die nicht an die Fortluft der Reaktorhalle angeschlossen sind, jeweils die in Punkt 1.3.1 bzw. 1.3.2 aufgeführten Jahreshrenzwerte nicht überschreiten.

Nach Freigabe der Reaktorhalle darf die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus den sonstigen Strahlenschutzbereichen der Reaktoranlage FRJ-2 und aus zum Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagenteilen errichteten Einhausungen bis zur Entlassung der Reaktoranlage FRJ-2 und der zugehörigen Flächen aus dem Regelungsbereich des AtG im Kalenderjahr insgesamt ein Prozent der in Punkt 1.3.2 aufgeführten Jahreshrenzwerte nicht überschreiten.

1.4 Bisher erteilte Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Reaktoranlage FRJ-2 gelten uneingeschränkt fort, sofern sie nicht durch nachfolgende Bescheide einschließlich dieses Bescheides ganz oder teilweise ersetzt oder geändert worden sind bzw. werden.

1.5 Sonstige radioaktive Stoffe

Diese Genehmigung erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV auch auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes soweit er im Zusammenhang mit den hier genehmigten Tätigkeiten steht.

Die o.g. Erstreckung kann jedoch nur bis zum Ende des Abbaus der Anlage und der Entlassung der Anlage aus dem Regelungsbereich des AtG vorgenommen werden, mit der auch die hier beschiedene Genehmigung erlischt.

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen Dritter oder aus einem anderen Genehmigungsbereich des FZJ im Bereich des vorliegenden Bescheides, soweit er nicht im Zusammenhang mit der mit diesem Bescheid genehmigten Tätigkeiten steht, bedarf einer gesonderten Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die aus Anforderungen im Rahmen der sicherheitstechnischen Prüfung, der Prüfung der Umweltverträglichkeit und der bautechnischen Prüfung resultieren.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de) und des Verwaltungsgerichts Minden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 2212), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner); (Dienststunden: montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung der Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, drittes Obergeschoss des neuen Rathauses, Zimmer 311 (Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem unten genannten Aktenzeichen von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 12. Juni 2013

V B 2 – 8943 FRJ-2 – 7/10 – 5.4

Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand
und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Jörg B e r n d t

Tabelle 1:

Radionuklid	Maximal zulässige Aktivitätsemissionsmengen in Bq		
	jährlich	1/4jährlich	wöchentlich
Tritium 3H	1,295E+13		
Radiokohlenstoff 14C	1,85E+11		
Aerosole (HWZ > 8 d)	3,70E+08		1,85E+07
davon			
Strontium 90	3,70E+06	9,25E+05	
α-Strahler	3,70E+04	9,25E+03	

Tabelle 2:

Radionuklid	Maximal zulässige Aktivitätsemissionsmengen in Bq		
	jährlich	1/4jährlich	wöchentlich
Tritium 3H	2,59E+12		
Radiokohlenstoff 14C	3,70E+10		
Aerosole (HWZ > 8 d)	3,70E+08		1,85E+07
davon			
Strontium 90	3,70E+06	9,25E+05	
α-Strahler	3,70E+04	9,25E+03	

– GV. NRW. 2013 S. 314

77. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg

Vom 11. Juni 2013

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 15. März 2013 die 77. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), „Zeus-Gelände“, auf dem Gebiet der Duisburg beschlossen.

Diese Änderung hat mir der Regionalverband Ruhr am 27. März 2013 – Aktenzeichen: 15_GEP99_77Ä – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) und der Stadt Duisburg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regional-

planungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 11. Juni 2013

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2013 S. 317

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359